

## Betr.: Ausverkauf des Kreativen

Anrede,

der Bundestag wird am 29.06.2006 in 1. Lesung den Regierungsentwurf des zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechtes in der Informationsgesellschaft beraten. Sie werden im dann folgenden parlamentarischen Verfahren mit darüber entscheiden, ob auch zukünftig im Mittelpunkt des Urheberrechtes die schöpferisch tätigen Menschen stehen oder das Urheberrecht dazu herhalten soll, die Interessen derjenigen zu schützen, die in unterschiedlicher Weise an der Nutzung der Werke verdienen, ohne die Urheber zu beteiligen.

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Brief zu lesen: Es geht für die Urheber um ihre Zukunft.

Drei Punkte sind insbesondere zu kritisieren:

### 1) Beteiligung der Urheber an der Kopiervergütung

Sie nutzen fast jeden Tag Kopien urheberrechtlich geschützter Werke, z.B. journalistische Artikel oder Buchbeiträge. Analog oder digital. Sie müssen nicht umständlich erst die Urheberin oder den Urheber um Erlaubnis fragen. Sie dürfen das, weil das Gerät, auf dem Ihre Kopie hergestellt wurde, in seinem Preis einen kleinen Obolus enthält, der von den Herstellern oder den Importeuren dieser Geräte einbehalten und an die Verwertungsgesellschaften zur Ausschüttung an die Urheber weitergeleitet wird. Wenn Sie selbst Autorin oder Autor sind, erhalten Sie einmal im Jahr Ihren Anteil an den Einnahmen der Verwertungsgesellschaften. Was hat das mit dem Regierungsentwurf zu tun, werden Sie fragen. Viel! Die Bundesregierung mutet den Urhebern zu, zukünftig auf einen erheblichen Anteil dieser Vergütungen verzichten zu müssen, um die Geräteindustrie, die nicht einmal selbst zahlt, zu entlasten.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt zu den §§ 54, 54a UrhG-E in seiner jetzigen Form einzig die Interessen der Gerätehersteller, während die Urheber mit erheblich weniger Einnahmen aus den ihnen zustehenden Vergütungen rechnen müssen. Das bewährte System wird durch den Regierungsentwurf ohne Not von Grund auf geändert. Die Kopplung der Vergütung an Verkaufspreise, die maximale Höhe der Vergütung auf max. 5 Prozent und das vorgeschlagene bürokratische Verfahren, die Vergütungspflicht von Geräten anhand des „nennenswerten Umfangs“ der Nutzung feststellen zu lassen, hat bereits den Bundesrat bewogen, den Regierungsvorschlag insoweit in Frage zu stellen (Drs. 275/06). Die Berechnungen der Verwertungsgesellschaften, die Verlage wie Autoren vertreten, zeigen, dass die den Urhebern zustehenden Vergütungen für die Nutzung ihrer Werke durch private Kopien um mindestens 40 % sinken werden, wenn der Regierungsvorschlag verabschiedet wird. Es geht also nicht um eine Durchsetzung der Urheberinteressen zu 100 %, sondern darum, dass die Interessen der Urheber nicht unter die Räder geraten.

### 2) Regelung zur unbekanntem Nutzungsart

Wenn Sie ein Foto 1980 an einen Verlag zum Abdruck verkauft hätten, hätten Sie das Recht, dieses Foto auch auf CD-ROM zu brennen, dem Verlag nicht einräumen können. Zu diesem Zeitpunkt war die Nutzungsart der CD-ROM noch unbekannt. Ein Vertrag darüber wäre nach geltendem Urheberrecht unwirksam, um den Urheber vor Übervorteilung zu schützen. Wenn Ihr Verlag das Foto 2006 auf DVD nutzen wollte, müsste er sie fragen und Sie dafür bezahlen.

Der Gesetzentwurf will den bisherigen durch § 31 Abs. 4 UrhG gewährleisteten Schutz der Urheber beseitigen, Verträge über unbekanntem Nutzungsarten erst ab dem Zeitpunkt abschließen zu können, ab dem die Nutzungsart bekannt wird. Stattdessen soll der Urheber gezwungen werden, einen Vertrag, den er geschlossen hat, spätestens bis zum Nutzungsbeginn durch den Verwerter, also z.B. einem Verlag oder einem Rundfunkunternehmen, zu widerrufen. Wie und ob er von dem Nutzungsbeginn erfährt, ist dem Urheber überlassen. Als Ausgleich soll der Urheber einen Vergütungsanspruch erhalten.

Den Verwerter trifft aber keine Pflicht, den Urheber überhaupt zu informieren. Die Bundesregierung hält es für unzumutbar, dass der Verwerter Kontaktdaten seines Vertragspartners, des Urhebers, vorhält. Wie dieser Verwerter aber dann seine weitergehende gesetzlich vorgesehene Pflicht zur Vergütung des Urhebers erfüllen soll, bleibt das Geheimnis des Entwurfs. Auch diese Regelung ist vom Bundesrat problematisiert worden (Drs. 275/06).

Die Bundesregierung nimmt die Begründung des Bundesrates aber nicht auf. Es mag ja sein, dass die „Schätze, die in den Archiven“ lagern, gehoben werden sollten. Dagegen kann ein Urheber, der diese Schätze geschaffen hat, nichts haben. Unter der Voraussetzung, dass er für seine Schöpfung tatsächlich bezahlt wird und auch einmal Nein sagen kann, wenn er sich aus nachvollziehbaren Gründen nicht mehr mit seinem ehemaligen Werk identifiziert. Die Bundesregierung berücksichtigt diese Interessen nicht.

### 3) Ausgleichsentschädigung

Seit langem weisen die Urheber darauf hin, dass die schuldhaft das Urheberrecht verletzenden Personen nicht mit denjenigen gleichgestellt werden dürfen, die sich vertragstreue verhalten. Es kann nicht sein, dass ein Verlag, der einen journalistischen Beitrag aus dem Internet entnimmt und nachdruckt ohne den Urheber zu fragen, dasselbe zahlen soll, das ein Verlag zahlt, der sein Abdruckrecht vom Urheber vertraglich erwirbt. Deswegen fordern die Urheber eine Änderung des § 97 UrhG, die es ermöglicht, von schuldhaft das Urheberrecht negierenden Parteien einen pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Die vorgeschlagene Höhe ist moderat. Der Verletzer soll nicht mehr als das Doppelte zahlen, das die vertragstreue Person zahlen würde. Eine solche Ausgleichsentschädigung für die Verletzung des Urheberrechts ist in der EU-Richtlinie 2004/48/EG angelegt. Die Bundesregierung hat diese Forderung bis heute nicht aufgenommen, obwohl eine solche Regelung zum besseren Schutz der Urheber vor einer unerlaubten und rechtswidrigen Nutzung ihrer Werke erheblich beitragen würde.

Sie werden wissen wollen, wie ein Gesetz aussehen könnte, dass die Interessen der Urheberinnen und Urheber besser schützt. Sie können folgendes tun:

#### Zur Kopiervergütung:

Sorgen Sie bitte für ein Verfahren, das wirklich schnell und unbürokratisch dazu führt, festzustellen, ob ein Gerät vergütungspflichtig ist oder nicht. Z. B. könnte darauf abgestellt werden, ob ein Gerät technisch geeignet ist, eine analoge oder digitale Kopie herzustellen. Auf den Umfang kommt es dabei nicht an. Erst bei der Vergütungshöhe ist zu evaluieren, in welchem Maße Geräte zur Kopie urheberrechtlich geschützter Werke genutzt wird. Dazu sind Gutachten notwendig. Diese könnten z.B. von oder bei neutralen Stellen in Auftrag gegeben werden. Sprechen Sie sich dagegen aus, die Urhebersvergütung an den Verkaufspreis eines Gerätes oder Speichermediums zu koppeln. Die Vergütung und der Kaufpreis haben nichts miteinander zu tun. Diese Koppelung ist ebenso wenig nachvollziehbar, wie es eine gesetzlich beschlossene Koppelung des Verdienstes eines Handwerkers an den Verkaufspreisen seiner Arbeitsmaterialien wäre. Wenn eine solche Koppelung nicht vermeidbar sein sollte, sollten Sie sich gegen die von der Bundesregierung zur Vorgabe gemachte 5-%-Grenze aussprechen. Diese Grenze ist willkürlich gewählt. Zudem müssten dann in dem zu berücksichtigenden Verkaufspreis nicht nur das Gerät, sondern auch die Verbrauchsmaterialien einbezogen werden. Geräte können künstlich preiswert gemacht werden, wenn über Verbrauchsmaterialien der Geräte ein überdurchschnittlicher Preis erzielt werden kann. Das ist z.B. der Fall im Verhältnis der Preise für Drucker zu den Preisen für die zum Drucken benötigte Tinte.

#### Zu den unbekanntem Nutzungsarten:

Sprechen sie sich gegen eine Streichung des § 31 Abs. 4 UrhG aus. Die Streichung ist nicht nötig, aber für den Urheber schädlich. Der Schutz des Urhebers einerseits, der Interessen der Verwerter andererseits kann durch ein Modell des Nacherwerbs der Rechte für die Nutzung in unbekanntem Nutzungsarten gewährleistet werden. Dem Verlag oder dem Rundfunkunternehmen sind Verhand-

lungen über die weitere Nutzung der urheberrechtlich geschützten Werke und die dafür zu zahlende Vergütung durchaus zumutbar, bevor er bzw. es mit der Nutzung beginnt. Wenn Sie einen langfristigen Pachtvertrag abgeschlossen haben, erlaubt es Ihnen der Vertrag schließlich auch nicht, den Pachtgegenstand über die vereinbarte Frist hinaus zu nutzen, ohne zu fragen oder zu informieren. Sie könnten sich auch nicht damit herausreden, Ihnen sei die Anschrift Ihres Vertragspartners nicht (mehr) bekannt. Insbesondere dürften Sie das Pachtobjekt aber nicht auf eine Ihrem Vertragspartner bis dahin nicht bekannte Art nutzen, z.B. es verkaufen, ohne mit ihm zuvor alle Vertragskautelen vereinbart und etwa den Kaufpreis bezahlt zu haben.

Zur Ausgleichentschädigung:

Drängen sie darauf, dass Verletzer des Urheberrechts nicht weiterhin mit denjenigen gleichgestellt werden, die sich vertragstreu verhalten. Arbeiten Sie an einer Regelung mit, die den Urheber davor schützt, dass andere seine Werke zu ihrem Nutzen ungefragt ausbeuten. Es geht dabei nicht um Schulkinder, sondern um diejenigen, die wissen oder es wissen können, dass sie die Autorin oder den Autor schädigen. Die Urheber leben von ihren Schöpfungen, sie sollten wenigsten entschädigt werden, wenn in ihre Rechte unerlaubt eingebrochen wird.

Für Ihre Aufmerksamkeit bedanke ich mich und verbleibe